

(Mitteil. d. Inst. f. Oesterr. Geschichtsf. XXXI, 193 ff.), kommt zu dem Ergebnis, dass das Schatzregal der fränkischen Zeit unbekannt war und in Deutschland erst durch den Sachsenspiegel deutlich bezeugt sei. In Bezug auf die Deutung der Schatzstelle in Ssp. I, 35 stimmt er meinen Ausführungen in den Mitteil. d. Oesterr. Inst. XXII: Der begrabene Schatz in Ssp. I, 35, völlig bei. Gegen meine Ansicht führt er aus, dass das deutsche Schatzregal bald nach dem Sachsenspiegel wieder verschwunden sei, und sieht das Schatzregal der folgenden Jahrhunderte als eine im wesentlichen auf dem römischen Recht beruhende Neubildung an. Ich vermag weder diesen Ergebnissen zuzustimmen, noch auch die Methode der Untersuchung zu billigen. Besser scheinen mir die Ausführungen über das Fundregal und das Fundrecht überhaupt zu sein, welches der Verf. bis in die neueren Kodifikationen verfolgt. K. Z.

78. In den Atti del R. Istituto Veneto di scienze . . t. XLVII, disp. prima, p. 137—140 handelt N. Tamasia, 'Giovanni Argiropulo e un proemio medioevale dei libri giuridici', über einen Prolog vieler Rechtsbücher des MA., z. B. des Liber Papiensis, der nach T. Uebersetzung eines griechischen Prologs ist. Bei dem griechischen Rechtsgelehrten Argiropulos im 15. Jh. findet sich eine diesem Prolog ganz entsprechende These, die er nach T. der ursprünglichen griechischen Fassung, nicht der lateinischen Uebersetzung entnommen hat. B. Schm.

79. Zur Lehre vom Hantgemal bringen die Arbeiten von R. Sohm und S. Keller Beiträge. Jener ('Ueber das Hantgemal', Zeitschrift d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt. XXX, 103 ff.) identifiziert hantgemal mit terra salica. Dieses Wort bezeichnet nach S. durch königliche Schenkung an Dienstleute (leudes) vergabtes Volkland, das Stammgut also der Königsleute, das ausserhalb der Markgenossenschaft stand, in dem auch später noch beschränktes Erbrecht galt. S.'s Ausführungen beruhen z. T. auf der älteren Ansicht über den Wert der Texte des salischen Gesetzes. Ich komme auf den Begriff der terra salica in Bälde zurück. — Keller untersucht in seinem Aufsatz ('Handmahal und anthmallus', a. a. O. S. 224 ff.) das handmahal im Heliand und den anthmallus der salfränkischen Rechtsaufzeichnung aus Ivrea. Beide Ausdrücke bezeichnen nach ihm 'den Ort oder die Gegend, wo das Geschlecht beheimatet ist, wo die Mehrzahl der